



Satzung des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Neuwarendorf“.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Registergericht (aktuell beim Amtsgericht Münster unter Registernummer VR 60205) eingetragen und trägt den Zusatz "e.V.".
- (3) Der Sitz des Vereins ist Warendorf.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen und Aufgaben

- (1) Der Verein hat die Pflicht, Kameradschaft zu pflegen und echten Bürgersinn zu verbreiten. Er soll allen Neubürgern ein schnelles und harmonisches Einleben in die Ortsgemeinschaft vermitteln.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich streng neutral. Er hat einen ausgesprochenen christlichen Charakter.

§ 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die
 - a) Förderung des traditionellen Brauchtums, verwirklicht durch:
 - das jährlich stattfindende Schützenfest.
 - Durchführung traditioneller Schießwettbewerbe, insbesondere des Vogelschießens.
 - Umzüge und Paraden während des Schützenfestes.
 - Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder.
 - Durchführung von Heimatabenden.
 - b) Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, verwirklicht durch:
 - Pflege und Unterhaltung von historischen Kulturgegenständen, wie beispielsweise Fahnen, Standarten, Schützensilber, Urkunden, Aufzeichnungen, Fotografien oder sonstigen Gegenständen des traditionellen Brauchtums.
 - Forschung, Veröffentlichungen und Veranstaltungen zur Heimatgeschichte, beispielsweise Schnadegänge entlang der historischen Gemeindegrenzen.
 - c) Förderung bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten kirchlicher Zwecke, verwirklicht durch:
 - Organisation und Durchführung der traditionellen Schützenmesse am Schützenfestsonntag.
 - Teilnahme an kirchlichen Prozessionen, beispielsweise zu Fronleichnam.
 - Unterstützung der Durchführung des Heimatfests Mariä Himmelfahrt.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können nur natürliche Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet. Der Antrag hierzu ist schriftlich binnen eines Monats nach der Ablehnung an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahresbeitrag. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats gegenüber dem Vorstand zu beantragen ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Beitragsfrei sind:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) Mitglieder, soweit sie vor dem 01.01.2002 das 70. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - d) Entgegennahme des Berichts über die Kassenprüfung,
 - e) Entlastung des Vorstands,
 - f) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Festlegung des Schützenfesttermins,
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - k) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
 - l) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetzen ergeben.



Satzung des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung („Generalversammlung“) statt.
Eine weitere Mitgliederversammlung findet vor dem alljährlichen Schützenfest statt.
Bei Bedarf kann der Vorstand von sich aus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Jedes anwesende Mitglied kann in der Mitgliederversammlung die Durchführung der Abstimmung in schriftlicher Form auf Stimmzetteln verlangen.
Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen und die Ernennung von Ehrenmitgliedern können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter*in, dem/der Protokollführer*in und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.



Satzung des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

§ 13 Vorstand

- (1) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Der Schützenvorstand besteht aus 14 Vorstandsmitgliedern:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer*in
 - d) dem/der Schriftführer*in
 - e) sechs Beisitzer*innen
 - f) dem Oberst
 - g) dem Kommandeur der Ehrengarde
 - h) der Kommandeurin der Damengarde
 - i) der jeweiligen amtierenden Majestät (Schützenkönig*in, Schützenkaiser*in, ...)
- (3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der ersten und dem/der zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder von ihnen allein vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden für unterschiedliche Zeiten bestimmt:
 - a) Die Vorstandsmitglieder Buchstaben a) – e), werden für jeweils zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandswahlen haben jedoch in jedem Jahr stattzufinden, so dass jährlich fünf Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind. Dabei sind in dem einen Jahr der erste Vorsitzende, der Schriftführer und drei Beisitzer und in dem anderen Jahr der zweite Vorsitzende, der Kassierer und drei Beisitzer zu wählen.
 - b) Das Vorstandsmitglied Buchstabe f) wird von der Mitgliederversammlung als Oberst und Vorstandsmitglied gewählt. Der Oberst bleibt im Amt, bis von der Mitgliederversammlung ein neuer Oberst gewählt wird.
 - c) Die Vorstandsmitglieder Buchstabe g) und h), werden von der jeweiligen Formation gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung stimmt über die Bestätigung ab.
 - d) Das Vorstandsmitglied Buchstabe i) bleibt Vorstandsmitglied, bis eine neue Majestät auf dem Neuwarendorfer Schützenfest ermittelt und gekrönt wurde.
- (5) Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer*innen.
- (2) Die beiden Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer*innen ist nicht zulässig.
- (4) Die Kassenprüfung erfolgt zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres für das vorhergehende abgeschlossene Geschäftsjahr.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu schriftlich einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband im Kreisdekanat Warendorf e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Heinrich-Tellen-Schule in Neuwarendorf zu verwenden hat.



Satzung des Schützenvereins Neuwarendorf e.V.

§ 16 Satzungsneufassung

Diese Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 24. November 2019 beschlossen. Die Satzung vom 10.01.1993, geändert am 22.10.1993, 13.01.2002 und 01.02.2015 tritt außer Kraft.

Neuwarendorf, 24. November 2019

Protokollführer

Versammlungsleiter

Vorstandsmitglied

ENTWURF

Unterschriften weiterer anwesender Vereinsmitglieder